



Dr. Axel Nawrath
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An die
Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der Bund-Länder-
Finanzbeziehungen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-4534

FAX +49 (0) 1888 682-4440

E-MAIL axel.nawrath@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 15. September 2008

GZ **FöKo II - FV 1080/08/10002**
DOK **2008/0489812**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

als Anlage übersende ich das in der Sitzung der Arbeitsgruppe 2 angekündigte Papier des Bundesministeriums der Finanzen zu den Themen „Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund“ sowie „Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer auf den Bund unter Einbeziehung der Feuerschutzsteuer“.

Ein weiteres Papier mit den Vorschlägen des Bundes zum Bereich „Steuerverwaltung“ wird in Kürze folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 2
AG 2 – 05 neu

Papier für die AG 2 zu den Themen „Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund gegen einen finanziellen Ausgleich an die Länder (sog. Steuertausch)“ sowie „Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer auf den Bund unter Einbeziehung der Feuerschutzsteuer“

1. Vorschlag

1.1 „Steuertausch“

Im Koalitionsausschuss wurde vereinbart, die Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zu übertragen. Zugleich wurde festgelegt, dass die Länder zur Kompensation ihrer Einnahmeausfälle aus der Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer durch den Bund „verfassungsrechtlich abgesichert einen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes“ erhalten. Die vereinbarten Eckwerte haben dabei sowohl die Art der Kompensation als auch das Volumen des Festbetrags offen gelassen. Die Frage der Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer wurde ebenfalls offen gelassen.

1.1.1 Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund

Die Ertragskompetenz des Bundes für die Kraftfahrzeugsteuer erlaubt es, diese Steuer künftig in Eigenverantwortung des Bundes grundsätzlich neu zu regeln, um sie z. B. besser mit anderen Kfz-bezogenen Steuern und Straßenbenutzungsgebühren abzustimmen und ökologisch orientiert fortzuentwickeln. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ist auch die Beteiligung der Länder am Aufkommen der Maut für schwere Nutzfahrzeuge im Interesse der Entflechtung zu streichen, da mit dem Wegfall der Ertragskompetenz der Länder für die Kraftfahrzeugsteuer der Bezugspunkt entfällt. Die Mautbeteiligung der Länder besteht seit dem 1. September 2007; sie war als Kompensation für ihre Kraftfahrzeugsteuerausfälle aus einer zeitgleich beschlossenen Kraftfahrzeugsteuersenkung für schwere Nutzfahrzeuge bis auf das europarechtlich zulässige Niveau eingeführt worden.

1.1.2 Beibehaltung der Zuständigkeit der Länder für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Bekanntlich sieht der Vorschlag der Länder zum „Steuertausch“ vor, dem Bund neben der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auch die Verwaltungskompetenz zu übertragen. In diesem Zusammenhang wird dem Bund angeboten, die Kraftfahrzeugsteuer übergangsweise von den Ländern im Wege der Organleihe gegen ein Entgelt von 200 Mio. € p. a. verwalten zu lassen.

Im Interesse größtmöglicher Kompetenzentflechtung wäre die umfassende Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer in „Bundesregie“ zwar grundsätzlich wünschenswert, aber nur um den Preis der Schaffung neuer Schnittstellenprobleme und Reibungsflächen realisierbar. Die neuralgischen Punkte im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwaltungskompetenz sind insbesondere:

- Der Aufbau einer Bundesverwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bedürfte erheblicher organisatorischer und technischer Maßnahmen sowohl für den Bereich der Festsetzung als auch den Bereich der Erhebung.
- Im Fall der Übernahme der Verwaltungskompetenz und Verlagerung der Bearbeitung auf eine Bundesbehörde wären bei unveränderter materieller Rechtslage über 2.000 Bediente einzustellen und/oder auszubilden. Eine Übernahme des – im Hinblick auf die Steuererhebung vielfach auch mit dem Einzug mehrerer Steuern befassten – Personals der Länderverwaltungen erscheint schon aus organisatorischen Gründen nahezu ausgeschlossen.
- Für eine umfassende informationstechnische Unterstützung des Besteuerungsverfahrens, die gerade im Fall der Kraftfahrzeugsteuer unbedingt erforderlich ist, müssten – soweit überhaupt möglich – die aktuellen unterschiedlichen Länderverfahren übernommen und anforderungsgerecht fortentwickelt werden. Der zu erwartende Aufwand und der Aufbau der hierzu erforderlichen Kompetenz sind als sehr hoch und kostenintensiv zu bewerten. Zugleich darf der zeitliche Aufwand nicht unterschätzt werden.
- Die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer baut auf Feststellungen der auf kommunaler Ebene angesiedelten Zulassungsbehörden der Länder auf. Soweit sie die Besteuerungsgrundlagen technischer Art betreffen, sind deren Bescheide für die Finanzbehörden Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung. Die u. a. darin zum Ausdruck kommende unerlässliche enge Kooperation mit den Verkehrsbehörden der Länder würde durch die im Falle der Verwaltungszuständigkeit des Bundes zwangsläufige Verteilung von Zuständigkeiten auf unterschiedliche Verwaltungen – Kraftfahrtbundesamt, Bundeszentralamt für Steuern, Zollverwaltung und ZIVIT (Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik) – erheblich erschwert.
- Überdies könnten Synergien durch die integrierte Erhebung einschließlich der Beitreibung verschiedener Steuern in einer einzigen Behörde nicht mehr genutzt werden.

In ihren absehbaren negativen Konsequenzen unterscheidet sich eine Bundeszuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ganz gravierend von einer Bundessteuerverwaltung für die Gemeinschaftsteuern und auch von dem unter 1.2 dargestellten Modell der Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer auf den Bund: Während die hier

zu erwartenden beträchtlichen Effizienzgewinne u. a. darauf beruhten, dass entweder eine gesamte Verwaltung oder – im Fall der Versicherungsteuer – eng begrenzte und problemlos isolierbare komplette Vollzugsbereiche einschließlich des entsprechenden Länderpersonals (rd. 30 AK) auf den Bund verlagert werden könnten, würden hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer personelle und organisatorische Mischstrukturen geschaffen. Angesichts der engen Verzahnung mit anderen Bereichen der Landesverwaltung wären bei einer Übertragung der Verwaltungskompetenz auf den Bund aufkommenswirksame erhebliche Vollzugsdefizite die zwangsläufige Folge.

Da die von den Ländern angebotene (befristete) Organleihe eine Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund voraussetzt, dieser Vorschlag jedoch, wie dargelegt, nicht aufgegriffen wird, muss eine Organleihe ebenfalls außer Betracht bleiben. Vielmehr sollten die Länder auch im Falle des „Steuertauschs“ die Kraftfahrzeugsteuer – dann im Auftrag des Bundes – wie bisher weiter verwalten.

1.1.3 Finanzieller Ausgleich für die Länder für die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer auf den Bund

Die Kompensation der Länder für die mit der Änderung der steuerlichen Ertragskompetenzen verbundenen Einnahmeausfälle erfolgt über eine gleichzeitige Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Durch diesen Ausgleich erhöht sich der Länderanteil an der Umsatzsteuer ab 2010 um einen jährlich gleich bleibenden Betrag. Die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung ist der von der Verfassung vorgegebene Weg für den Ausgleich der Einnahmeverluste der Länder durch die Änderungen der steuerlichen Ertragskompetenzen. Unter Berücksichtigung der Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs führt sie zudem nur zu äußerst geringfügigen finanziellen Verschiebungen zwischen den Ländern.

Die Höhe des vorgesehenen Kompensationsbetrags von 8,69 Mrd. € stellt einen sachgerechten Ausgleich der Länder für ihre Einnahmeausfälle dar. Mit der Festschreibung des Kompensationsbetrags werden die Länder damit von dem für den Finanzplanungszeitraum bereits nach geltendem Recht zu erwartenden Rückgang der Kraftfahrzeugsteuereinnahmen aufgrund des zunehmenden Anteils emissionsreduzierter Kraftfahrzeuge verschont. Mit dem Festbetrag wird auch das Aufkommen der Feuerschutzsteuer angemessen abgegolten, die im Zusammenhang mit dem unter 1.2 beschriebenen Ansatz zur Versicherungsteuer ebenfalls auf den Bund übertragen werden soll.

Keinesfalls rechtfertigen ließe sich dagegen eine Dynamisierung des Kompensationsbetrags der Länder für ihren Wegfall der Ertragskompetenzen. Bei wachsendem Anteil emissionsreduzierter Kraftfahrzeuge geht das zu erwartende Kraftfahrzeugsteueraufkommen mittel- und langfristig weiter zurück. Auch die Feuerschutzsteuer kann keine Dynamisierung der Kompensation begründen. Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer hat sich in den letzten Jahren

praktisch nicht erhöht; das Aufkommen lag im abgelaufenen Jahr sogar noch knapp 10 % unterhalb des Niveaus des Jahres 2004. Auch für die Jahre bis 2012 kann ausweislich der Steuerschätzung vom Mai 2008 nicht von einem Anstieg des Aufkommens der Feuerschutzsteuer ausgegangen werden.

1.2 Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer auf den Bund unter Einbeziehung der Feuerschutzsteuer

Die Versicherungsteuer wird derzeit von den Ländern im Auftrage des Bundes verwaltet. Insbesondere aus Gründen einer weitgehenden Entflechtung von Zuständigkeiten des Bundes und der Länder soll die Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer auf den Bund übergehen. Die Übernahme der Verwaltungskompetenz ist wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten zur Übernahme des Personals der Länder, das bisher mit der Verwaltung der Versicherungsteuer beschäftigt war, und wegen der Einrichtung der informationstechnischen Voraussetzungen zum 1. Juli 2010 vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist eine Zusicherung der Länder erforderlich, dass das mit der Verwaltung der Versicherungsteuer am 30. September 2008 beschäftigte Personal an den Bund – ohne Auswahlverfahren des Bundes – abgegeben wird, die Zustimmung der jeweiligen Personen vorausgesetzt. Durch die Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer wird der Vollzug der Versicherungsteuer erheblich vereinfacht und die Effizienz gesteigert. Dies wird erreicht durch die Zentralisierung der Verwaltung der insgesamt rund 2000 Steuerfälle (Aufkommenssoll 2008: 10,6 Milliarden Euro) und die mit einer ausschließlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Versicherungsteuer einhergehende stärkere Spezialisierung der Bearbeiter. Damit wird auch einer Forderung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrechnungshofes entsprochen.

Zugleich werden auch Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Feuerschutzsteuer, die als Landessteuer bislang den Ländern zufließt, auf den Bund übertragen. Dies erlaubt vor allem eine Integration der Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer, womit u. a. die konfliktträchtige Abgrenzung beider Steuern künftig entfielen. Die Integration der Feuerschutzsteuer (Steuer auf Feuerversicherungsentgelte und Feueranteile aus Wohngebäuden- und Hausratversicherungsentgelten) in die Versicherungsteuer ist ein sinnvoller Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Steuer- und Verwaltungsvereinfachung, die auch von den Spitzenverbänden der Deutschen Wirtschaft gefordert wurde. Die Integration entlastet die Unternehmen durch den Wegfall eines Steuergesetzes von den damit verbundenen spezifischen Informationspflichten (z.B. Wegfall der Feuerschutzsteueranmeldungen) und die Verwaltung von der Erhebung der Feuerschutzsteuer. Auch rechtlich ergibt sich eine erhebliche Steuervereinfachung, da Abgrenzungsfragen zwischen beiden Steuerarten wegfallen. Das ständig erweiterte Angebot kombinierter Versicherungsprodukte mit Feuerrisiko (Allgefahrenversicherungen, Terrorversicherung, Kernanlagen-Sachversicherungen) führte zunehmend zu Rechtsunsicherheiten bei den Versicherungsunternehmen und zu Rechtsstreitigkeiten mit der Finanzverwal-

tung. Auch die Zerlegung des Feuerschutzsteuer-Aufkommens auf die Länder ist nur noch für das Zerlegungsjahr 2009 erforderlich

Eine über die im Zusammenhang mit dem „Steuertausch“ vorgesehene hinausgehende, eigenständige Kompensation für die Übertragung der Ertragshoheit der Feuerschutzsteuer auf den Bund ist nicht erforderlich, da zum einen die zu erwartenden Mindereinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer (s. o.) in Rechnung zu stellen sind und außerdem der Vollzugsaufwand der Länder hinsichtlich der Verwaltung der Feuerschutzsteuer und der Versicherungsteuer entfällt.

2. Umsetzung

2.1 Gesetzestext

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 106 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:
„3. die Straßengüterverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern,“.
2. In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Versicherungsteuer“ ein Komma und die Wörter „die Feuerschutzsteuer“ eingefügt.
3. In Absatz 2 wird die Nummer 3 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge

Das Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden die Absätze 2 bis 5 sowie die Anlage zu Abs. 2 gestrichen, und der bisherige Abs. 6 wird Abs. 2.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund in den Jahren 2005 und 2006 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2 322 712 000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2009 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2 262 712 000 Euro, im Jahr 2010 50,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 6 427 288 000 Euro und ab 2011 50,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages von 7 427 288 000 Euro und den Ländern in den Jahren 2005 und 2006 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 322 712 000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2009 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 262 712 000 Euro, im Jahr 2010 49,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 6 427 288 000 Euro und ab 2011 49,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages von 7 427 288 000 Euro zu.“

2. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „der Erbschaftsteuer,“ die Wörter „der Kraftfahrzeugsteuer“ und das folgende Komma sowie nach den Wörtern „der Totalisatorsteuer“ das folgende Komma sowie die Wörter „der Feuerschutzsteuer“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282) wird im Absatz 1 die Nr. 25 wie folgt gefasst:

„die Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer und die zentrale Sammlung und Auswertung der Informationen für die Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer;“

Artikel 5

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden:
 - a) die bisherigen Nummern 1. bis 3. gestrichen und
 - b) die bisherigen Nummern 4. bis 6. werden die Nummern 1. bis 3..
2. § 7a wird wie folgt gefasst:

„Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern.“
3. An folgenden Stellen wird das Wort „Finanzamt“ ersetzt durch „Bundeszentralamt für Steuern“:

§ 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3,
§ 8 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 1,
§ 10a Abs. 1 und 2,
§ 11 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3.

Artikel 6

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

Die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Finanzierung der Terrorbekämpfung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3436) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Örtliche Zuständigkeitsregelung) wird aufgehoben.
2. An folgenden Stellen wird das Wort „Finanzamt“ ersetzt durch „Bundeszentralamt für Steuern“:

§ 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 und § 10.

Artikel 7

Aufhebung des Feuerschutzsteuergesetzes

(1) Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 34 des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) wird aufgehoben.

(2) Die durch Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften sind nach dem 1. Januar 2010 weiterhin anzuwenden, soweit die Steuer bereits vor dem 1. Januar 2010 entstanden ist und steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen sind, die mit bereits entstandener Steuer im Zusammenhang stehen oder soweit für diese Steuer haftet wird.

(3) Der durch Abs. 1 aufgehobene § 11 ist nach dem 1. Januar 2010 weiterhin anzuwenden, soweit dies für die Zerlegung des Gesamtaufkommens der entrichteten Feuerschutzsteuer des Zerlegungsjahres 2009 erforderlich ist.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 2, 3, Artikel 5 Nummer 1 und Artikel 7 treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Artikel 4, Artikel 5 Nummern 2 und 3 und Artikel 6 treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

2.2 Begründung

Artikel 1 – Änderung des Grundgesetzes

Die Änderungen in Art. 106 GG regeln die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Übergang der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer und die Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund.

Zu Nr. 1: Die Änderung in Abs. 1 weist die Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer dem Bund zu. Zugleich wird in der Nummer 3 eine insgesamt offenere Formulierung gewählt, die dem Gesetzgeber eine größere Flexibilität hinsichtlich der Ausgestaltung einer verkehrsmittelbezogenen Besteuerung ermöglicht. Die ausschließliche Verwendung des Begriffs der Kraftfahrzeugsteuer in der Vorschrift würde den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers angesichts des in der Vergangenheit in gewisser Hinsicht vorgeprägten Typus der Kraftfahrzeugsteuer, den der Verfassungsgeber bei der Aufnahme der Steuer in den Katalog des Art. 106 zugrunde gelegt hat, zu stark einengen.

Zu Nr. 2: Mit der Änderung erhält der Bund die Ertragshoheit für die Feuerschutzsteuer.

Zu Nr. 3: Die Änderung in Abs. 2 ist Folge der Neuzuweisung der Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer (Nr. 1).

Artikel 2 – Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge

Die Streichungen in § 11 stehen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Ertragskompetenz der Länder für die Kraftfahrzeugsteuer. Mit der Streichung von Abs. 2 wird die Beteiligung der Länder an der Maut (einschl. der Länderaufteilung in der Anlage zu Abs. 2) aufgehoben, die als Kompensation für Kraftfahrzeugsteuerausfälle aus einer zum 1. September 2007 beschlossenen Kraftfahrzeugsteuersenkung für schwere Nutzfahrzeuge bis auf das europarechtlich zulässige Niveau eingeführt worden ist. Die Streichungen von Abs. 3 und 4 heben die mit der Beseitigung der Länderbeteiligung ins Leere laufenden Regelungen zur Zahlungsabwicklung auf.

Artikel 3 – Änderung des Finanzausgleichgesetzes

Zu Nr. 1: Die Änderungen in § 1 bewirken eine Neufestsetzung der vertikalen Aufteilung der Umsatzsteuer. Die Kompensation der Länder für den Verlust der Ertragshoheit hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt über Änderungen der in Satz 4 enthaltenen Festbeträge ab dem Jahr 2010 zu Lasten des Bundes und zu Gunsten der Länder. Die Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung belaufen sich auf 8,69 Mrd. Euro jährlich für alle Jahre ab 2010, so dass der Bundesanteil an der Umsatzsteuer ab 2010 um den jährlich gleich bleibenden Betrag von 8,69 Mrd. Euro sinkt und der Länderanteil entsprechend ansteigt. Umgesetzt wird dies dadurch, dass in Satz 4 der bisher für 2010 genannte Festbetrag zugunsten des Bundes in Höhe von 2.262.712.000 durch einen Festbetrag zugunsten der Länder in Höhe von 6 427 288 000 Euro und der bisher für die Jahre ab 2011 genannte Festbetrag zugunsten des Bundes in Höhe von 1.262.712.000 durch einen Festbetrag zugunsten der Länder in Höhe von 7 427 288 000 Euro ersetzt werden.

Zu Nr. 2: In § 7 sind die für die Bemessung der Finanzkraft der Länder heranzuziehenden Steuereinnahmen der Länder festgelegt. Bei der Änderung in § 7 handelt es sich um eine sich aus dem Wegfall der Einnahmen der Länder aus der Kraftfahrzeug- und der Feuerschutzsteuer ergebende Anpassungsnotwendigkeit.

Artikel 4 – Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Die Änderung in § 5 bewirkt den Übergang der Verwaltungshoheit für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund. Die Verwaltungszuständigkeit für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer wird auf das Bundeszentralamt für Steuern übertragen. Einer Verfassungsänderung für die jeweilige Übertragung der Verwaltungskompetenz bedarf es nicht. Rechtsgrundlage dafür ist vielmehr Art. 108 Abs. 4 GG, der u. a. zur erheblichen Erleichterung des Steuervollzugs eine von der Verfassung abweichende Regelung der Verwaltungskompetenz per Bundesgesetz ermöglicht. Durch die Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer wird der Vollzug der Versicherungsteuer erheblich vereinfacht und die Effizienz verbessert. Dies wird erreicht durch die Zentralisierung der Verwaltung der insgesamt rund 2000 Versicherungsteuerfälle und die Spezialisierung der Bearbeiter durch ausschließliche Zuständigkeit für die Bearbeitung der Versicherungsteuer. Damit wird auch einer Forderung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrechnungshofes entsprochen.

Artikel 5 – Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Zu Nr. 1: Die Änderung in Abs. 2 beseitigt die Sondersteuersätze bei der Versicherungsteuer für die Feuerversicherung, Feuer-Betriebunterbrechungsversicherung sowie Gebäude- und Hausratversicherungen, wenn ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Feuerschutzsteuer unterlag. Damit entfällt die rechnerische Aufteilung des Versicherungsentgelts auf die der Feuerschutzsteuer unterliegenden Feueranteile mit Berechnung der Feuerschutzsteuer und der Berechnung der Versicherungsteuer nach Sondersteuersätzen. Diese Versicherungen unterliegen zukünftig nur noch dem allgemeinen Steuersatz nach § 6 Abs.1.

Zu Nr. 2: Diese Änderung weist die Zuständigkeit für die Verwaltung der Versicherungsteuer dem Bundeszentralamt für Steuern zu. Dadurch entfallen die bisherigen örtlichen Zuständigkeiten der Länderfinanzämter und die Sonderzuständigkeiten für Versicherer, die keine Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in Deutschland haben.

Zu Nr. 3: Folgeänderungen (siehe Begründung zu Nr. 2).

Artikel 6 – Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nr. 1: Der § 1, der die örtlichen zuständigen Finanzämter festlegte, kann entfallen, da in allen Fällen nur noch das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist.

Zu Nr. 2: Folgeänderungen (siehe Begründung zu Nr. 1).

Artikel 7 – Aufhebung des Feuerschutzsteuergesetzes

Zu Abs. 1: Das Feuerschutzsteuergesetz wird mit Wirkung zum 1. Juli 2010 aufgehoben. Die Feuerversicherungen und Feueranteile der Gebäude- und Hausratversicherungen unterliegen danach nur noch der Versicherungsteuer.

Zu Abs. 2: Um sicherzustellen, dass die vor dem Stichtag der Aufhebung der Feuerschutzsteuer bereits entstandenen Steueransprüche noch verwirklicht werden können, ist es erforderlich, insbesondere die für das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren und die für die Haftung geltenden Vorschriften weiter anzuwenden. Die Verwaltung dieser Ansprüche erfolgt ab dem 1. Juli 2010 durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Abs. 3: Da die Zerlegung für das Zerlegungsjahr 2009 erst in 2010 erfolgt, ist es erforderlich, dass die Zerlegungsregelung des § 11 für das Zerlegungsjahr 2009 weiterhin anwendbar ist.

Artikel 8 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten, das grundsätzlich zum 1. Januar 2010 erfolgen soll.

Abweichend davon ist die Übertragung der Verwaltungskompetenzen für die Versicherungssteuer und die Feuerschutzsteuer wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten zur Übernahme des Personals der Länder, das bisher mit der Verwaltung der Versicherungssteuer befasst war, und der Schaffung der informationstechnischen Voraussetzungen erst zum 1. Juli 2010 vorgesehen.